
11424/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.07.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0699-III/1/b/2012

Wien, am . Juli 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2012 unter der Zahl 11574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der im Zuständigkeitsbereich des Ministerium eingerichteten „Anwaltschaften“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 :

- Der Zivildienstbeschwerderat ist gemäß § 43 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) eingerichtet. Gemäß § 43 Abs. 2 iVm § 37 ZDG hat dieser Beschwerden von Zivildienstpflichtigen zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an die Bundesministerin für Inneres zu beschließen. Darüber hinaus hat er die Bundesministerin für Inneres vor Erlassung der Verordnung über die Fahrkostenvergütung gemäß § 43 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 3 ZDG zu beraten.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

- Im Jahr 2011 entstanden € 3.924,48 an Kosten.
 - Der Zivildienstbeschwerderat ist keine personalführende Stelle.
 - Dem Zivildienstbeschwerderat kommen keine Parteienrechte zu.
- Die Rechtsschutzkommission ist gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Die Rechtsschutzkommission hat gemäß § 9 leg. cit. ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. erstattet die Rechtsschutzkommission der Bundesministerin für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung, der dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen ist.
- Im Jahr 2011 entstanden € 609,36 an Kosten.
 - Die Rechtsschutzkommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern.
 - Der Rechtsschutzkommission kommen keine Parteienrechte zu.